



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0055/2013/1		Datum:	05.03.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/Ri				
Gremienweg:							
14.03.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 120:Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr.1 a) und b) endgültige Beschlussfassung zu den Stellungnahmen c) Satzungsbeschluss						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- a) auf Empfehlung des Ausschusses für Bauleitpläne (mit Ausnahme der unter b) genannten Punkte), den im Rahmen der Offenlage (04.01.2013 bis 04.02.2013) eingegangenen Stellungnahmen zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen,
- b) aufgrund der im Rahmen der Offenlage (04.01.2013 bis 04.02.2013) eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägung zu Punkt III B) Nr. 4 und zu Punkt IV Nr. 3, die Begründung des Bebauungsplanes zu ergänzen,
- c) gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland- Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 120 Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr.1 (Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung.

Begründung:

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des temporären Seilbahnbetriebes über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO.

Nachdem die Stadt Koblenz bereits zu Beginn des Jahres 2012 über das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein solches Verfahren angestoßen hat, ist man zu der Einschätzung gelangt, dass die Abstimmung der beteiligten Akteure in dem anstehenden Zeitraum der Gestalt stattfinden sollte, dass am Ende der Weiterbetrieb der Seilbahn nach zunächst einer weiteren Verlängerung des Baurechts um 2 Jahre bis zum 30.06.2016 erst noch zu definieren ist.

Dieser Entscheidung sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden.

Mit einer Verlängerung des gem. § 9 Abs.2 Nr.1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit um 2 Jahre erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten

abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und der Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich der Talstation sollen durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches überplant werden. Mit der zukünftigen Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Beurteilung dieser baulichen Anlagen allein anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.

Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs.4 Landesseilbahngesetz.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Seilbahnanlage als temporäre Anlage (Baurecht bis 30.06.2014) dargestellt. Da diese Darstellung nicht mit den aktuellen städtebaulichen Zielen der Änderung und Erweiterung Nr. 1 übereinstimmt, soll im Rahmen einer parallelen Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Offenlage des Entwurfes zum Bebauungsplan sind Stellungnahmen eingegangen, deren Berücksichtigung lediglich zu redaktionellen Änderungen in der Begründung und im Text führen. Den übrigen Stellungnahmen wird nicht gefolgt bzw. sie werden nur zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grunde kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des offen gelegten Entwurfes gefasst werden.

Anlagen nach der Beratung im Ausschuss für Bauleitpläne:

Aktualisierte Zusammenfassung mit Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen (Die Änderungen nach der Sitzung des Ausschusses für Bauleitpläne sind markiert)

Stellungnahmen zu Punkt III B) Nr. 4 und IV Nr. 3 (hinsichtlich der Stellungnahmen, die bereits dem Ausschuss für Bauleitpläne am 14.02.13 vorgelegen haben, wird auf die in Session eingestellten Dokumente verwiesen)

Satzung, Lageplan, Bebauungsplanzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung

Historie:

Der Ausschuss für Bauleitpläne hat in seiner Sitzung am 14.02.13 über die BV/0055/2013 einstimmig beschlossen.

Zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 04.03.13 wurden im Rahmen eines Nachtrages und einer Tischvorlage noch die unter Punkt b) des Beschlussentwurfes genannten Stellungnahmen/Abwägungen vorgelegt.

Die Vorlage wurde ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat verwiesen, da die Anlagen unvollständig waren.